Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

Τ

Das Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung vom 24. Mai 2000² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

- ¹ Begehren um Vornahme einer Beurkundung haben die zuständigen Amtsnotare innert angemessener Frist zu entsprechen, ausser wenn:
- a) sie daran aus wichtigen Gründen verhindert sind;
- b) das, was beurkundet werden soll, rechtlich unmöglich oder offensichtlich rechts- oder sittenwidrig ist;
- c) ein Ausstandsgrund gemäss §§ 14 f. EGzZGB vorliegt;
- d) veranstaltungsgebundene Erklärungen und Feststellungen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort virtuell erfolgen und beurkundet werden sollen.

§ 3 Abs. 1 und 2

- ¹ Die Urkundsperson hat bei jeder Beurkundung das Vorhandensein der Beurkundungsvoraussetzungen und der zu beurkundenden Tatsachen zu ermitteln. Erfolgen die veranstaltungsgebundenen Erklärungen und Feststellungen virtuell, kann sie auf die entsprechenden Erkenntnisse der Veranstaltungsleitung abstellen, sofern kein Veranstaltungsteilnehmer dagegen sofort Einspruch erhebt.
- ² Insbesondere hat sie sich über die Identität sowie die Urteils- und Handlungsfähigkeit der an der Beurkundung beteiligten Personen zu vergewissern. Die Vollmachten allfälliger Vertreter sind zu überprüfen. Bestehen Zweifel über die Urteils- und Handlungsfähigkeit, die Identität oder die Vollmacht, kann von der Beurkundung einstweilen abgesehen werden.

§ 7 Abs. 2

² Die Urkundsperson ist befugt, elektronische Ausfertigungen der von ihr errichteten öffentlichen Urkunde zu erstellen.

§ 8 Abs. 1

- ¹ Eine öffentliche Urkunde ist nichtig, wenn:
- a) die Urkundsperson nicht zuständig ist;
- b) die Urkundsperson bei der Beurkundung einer individuellen Erklärung oder bei einer Protokollierung nicht persönlich anwesend war, ausgenommen von virtuell erfolgenden, veranstaltungsgebundenen Erklärungen und Feststellungen;
- die Identität der Urkundsperson aufgrund der Angaben in der Urkunde nicht eindeutig bestimmbar ist;
- d) die Urkunde in einer oder mehreren Sprachen abgefasst ist, von denen die Urkundsperson eine nicht versteht und diese nicht übersetzt ist;
- e) das Datum oder die Unterschrift der Urkundsperson fehlt.

§ 14 Abs. 1 Bst. a

- ¹ (Die Urkunde über die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen hat neben dem Ingress, in welchem namentlich Name, Vorname sowie Amt bzw. Wohnsitz der Urkundsperson aufzuführen sind, zu enthalten:)
- a) Ort oder virtuelle Durchführung sowie Datum der Veranstaltung;

§ 15 Abs. 2 (neu)

² Bei virtuell erfolgenden, veranstaltungsgebundenen Erklärungen und Feststellungen entscheidet die Urkundsperson, in welcher Weise sie die Feststellung der Identität sowie der Urteils- und Handlungsfähigkeit der veranstaltungsleitenden Person und weiterer Personen, welche Erklärungen zum Veranstaltungsverlauf zu Protokoll geben, vornimmt.

§ 19 Abs. 2 und 3 (neu)

² Bestehen keine Zweifel an der Identität der Person und an der Echtheit ihrer Unterschrift, kann die Urkunds- oder Beglaubigungsperson nach vorgängiger Absprache mit der betreffenden Person deren Unterschrift oder Handzeichen auch bei deren Abwesenheit durch Anerkennung beglaubigen. Sie hält fest, in welcher Form sie die Unterschrift oder das Handzeichen anerkannt hat.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 21 Abs. 3 und 4

- ³ Die Urkundsperson ist befugt, die Übereinstimmung der von ihr erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen.
- ⁴ Der Beizug von Sachverständigen richtet sich sinngemäss nach § 12 Abs. 4 und 5.

II.

- ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
- ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
- Jernehmassungsversion vernehmassungsversion ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

3